
Satzung
der Stadt Mannheim über die förmliche Erweiterung
des Sanierungsgebietes „Friedrichsfeld Zentrum“
vom 16.04.2024

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.04.2024 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das am 20.12.2016 beschlossene und mit Veröffentlichung vom 29.12.2016 rechtsverbindliche Sanierungsgebiet „Friedrichsfeld Zentrum“ wird um den im Lageplan gekennzeichneten Bereich erweitert. Das förmlich erweiterte Sanierungsgebiet trägt weiterhin die Bezeichnung „Friedrichsfeld Zentrum“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 **Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 **Befristung**

- (1) Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs.3 BauGB eine Frist bis 31.12.2030 beschlossen.
- (2) Kann die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mannheim, den 16.04.2024

Christian Specht
Oberbürgermeister

